

Drucksache Nr. 5269
zur Sitzung des Rates
der Stadt am

Dienststelle: Vermessungsamt

V o r l a g e
für den Rat der Stadt.

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß.

Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 17 (Ecke Kaiserstraße/
Muhrenkamp) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr und Anordnung eines
Umlegungsverfahrens.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. P r o p p i n g .

Vorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Durchführungsplan Nr. 17 für die Ecke Muhrenkamp/Kaiserstraße, der die Besitzungen Muhrenkamp 32-36 und Kaiserstraße 29-39 umfaßt, wird gemäß §§ 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. April 1952 entsprechend dem vorgelegten Plan nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Gemäß §§ 14 und 18 (1) Aufbaugesetz wird ein Umlegungsverfahren für sämtliche vom Durchführungsplan erfaßten Grundstücke angeordnet.

Der Oberstadtdirektor wird ermächtigt, gemäß § 28 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald über etwaige Einwendungen entschieden ist und die höhere Verwaltungsbehörde den Durchführungsplan genehmigt hat.

Begründung, zugleich Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan Nr. 17:

Auf Grund des Artikels 37 Abs. 3 der 1. Verordnung vom 13. 6. 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden vom 29. 4. 1950 in der Fassung vom 29. 4. 1952 gilt der Teilneuordnungsplan für ein beschränktes Innenstadtgebiet als Leitplan. Das im vorliegenden Durchführungsplan dargestellte Gelände liegt außerhalb dieses Teilleitplangebietes. Der Durchführungsplan bedarf deshalb vor seiner förmlichen Feststellung der Genehmigung des Herrn Ministers für Wiederaufbau für das Land Nordrhein-Westfalen. Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungsplanes gründen sich auf § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952.

Begrenzung:

Der Durchführungsplan Nr. 17 umfaßt folgende Grundstücke: Kaiserstraße 29, 31, 33, 35, 37 und 39 sowie Muhrenkamp 32, 34, 36 und 38.

Fluchtlinien:

Es ist lediglich die Fluchtlinie der Straße Muhrenkamp an der Ecke Kaiserstraße auf eine Länge von 20 m um 4 m hinter ihren bisherigen Verlauf zurückgelegt worden, um für den Verkehr eine bessere Übersicht zu schaffen.

Soweit

Soweit früher förmlich festgestellte Fluchtlinien durch diesen Plan geändert werden, ist auf ihre Darstellung verzichtet worden.

Bauzonen:

Für das gesamte Gebiet wird die Bauzone C ^{IV} III g festgesetzt.

Die Bebauung regelt sich nach den Bestimmungen der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 ~~in der Fassung vom 1. Juli 1946~~ sowie nach der Verordnung über die Mindestgröße von Baugrundstücken im Stadtgebiet Mülheim a.d.Ruhr.

Umlegung:

Um eine einwandfreie Bebauung an der Ecke Muhrenkamp/Kaiserstraße zu ermöglichen und um die Besitzverhältnisse zu ordnen, wird ein Umlegungsverfahren gemäß §§ 14 und 18 Aufbaugesetz für sämtliche vom Durchführungsplan umfaßten Grundstücke angeordnet, das gleichzeitig oder im Anschluß an das Verfahren für den Durchführungsplan Nr. 2 bearbeitet werden soll. Diese Maßnahme ist notwendig, weil ein bereits am 14. 10. 1950 nach dem Fluchtliniengesetz förmlich festgestellter Fluchtlinienplan zur Erbreiterung der Kaiserstraße eine Zurückverlegung der östlichen Baufluchtlinie dieser Straße vorsieht. Dadurch würden teilweise Kleinstgrundstücke entstehen, die nach der Verordnung über die Mindestgröße von Baugrundstücken nicht mehr bebaubar wären, und Grundstücke, deren unzweckmäßige Form eine Bebauung unwirtschaftlich machen würde; außerdem würden Neubauten auf den Restgrundstücken innerhalb der alten Grenzen weder städtebaulichen noch architektonischen Anforderungen gerecht werden können.

Gemäß Artikel 9 der 1. Verordnung vom 13. 6. 1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 in der Fassung vom 29. 4. 1952 sind die Kosten, die der Gemeinde und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften entstehen, zu schätzen. Da die Erbreiterung der Kaiserstraße nach den Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes beschlossen worden ist und der vorliegende Durchführungsplan lediglich eine günstigere bauliche Erschließung und eine bessere Übersicht für den Verkehr ermöglichen will, werden der Stadtgemeinde durch diesen Plan zusätzliche Kosten nicht entstehen.

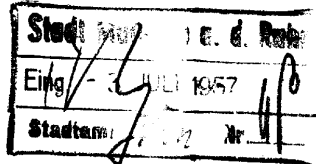
Die Kosten für die Freilegung der Kaiserstraße vom Muhrenkamp bis zum Haus Kaiserstraße 41 werden auf ca. 100.000,-- DM geschätzt.

W i t t h a u s
Oberstadtdirektor

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

(22a) Essen, den 29. Juni 1957
Ruhrallee 55 St.
Fernsprecher 21091

II A - 101.4 (Mülh. DP1. 17)



An die
Stadtverwaltung
- Vermessungsamt - / 5
in Mülheim a. d. Ruhr

Betr.: Genehmigung des Durchführungsplanes Nr. 17 der Stadt Mülheim a. d. Ruhr -

Bezug: Bericht vom 13.6.1957 - Pl. 65 -

Anlage: 1 Hefter -

Auf Grund des § 11 (2) des Aufbaugesetzes in seiner Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) in Verbindung mit § 5 (2) a.a.O. genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 1.6.1956 aufgestellten Durchführungsplan Nr. 17.

Ich habe meine Genehmigung auf dem anliegenden Durchführungsplan durch Vermerk zum Ausdruck gebracht.

Gemäß den Richtlinien zum Aufbaugesetz (MBL. NW. S. 1307) Abschnitt IV Ziffer 5.03 müssen auch die Erläuterungen, die unter der angegebenen Ziffer aufgeführten Vermerke tragen. Ich bitte, dieses nachzuholen. In der Erläuterung bitte ich ferner, unter Abschnitt "Bauzonen", "in der Fassung vom 1.7.1946" zu streichen.

Der Durchführungsplan Nr. 17 ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 von der Gemeinde förmlich festzustellen. Die Feststellung ist ortsüblich bekannt zu machen. Ich bitte, mir den Vollzug der Bekanntmachung bis zum 15.9.1957 anzuzeigen.

Die Zweitausfertigung des Durchführungsplanes nebst den übrigen Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Auftrage

Schneiders

A u s z u g

aus dem Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr Nr. 457 vom 18.5.1962

Förmliche Feststellung des Änderungsplanes Nr. 1 zum
Durchführungsplan Nr. 17 (Kaiserstraße Ecke Muhrenkamp)
der Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.4.1962 den Änderungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 17 (Kaiserstraße Ecke Muhrenkamp) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr gemäß § 11 Abs. 2 des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 förmlich festgestellt, nachdem der Beschluß des Rates der Stadt vom 16.12.1960 über die Aufstellung des Änderungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 17 den betroffenen Grundstückseigentümern gemäß § 11 Absatz 1 bekanntgemacht und Einwendungen nicht erhoben wurden und nachdem die Landesbaubehörde Ruhr am 26.1.1962 mitgeteilt hat, daß die Genehmigung durch Fristablauf als erteilt gilt.

Der Änderungsplan Nr. 1 hält sich in den Grenzen des Durchführungsplanes Nr. 17 und umfaßt folgende Grundstücke:

Kaiserstraße 29, 31, 33, 35, 37 und 39 sowie
Muhrenkamp 32, 34, 36 und 38.

Die rechtlichen Wirkungen des Änderungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 17 sind im § 12 des Aufbaugesetzes festgelegt. Insbesondere sind mit der Feststellung dieses Planes alle ihm entgegenstehenden Pläne der Gemeinde aufgehoben.

Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen dem Änderungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 17 entsprechen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 14.5.1962

Der Oberbürgermeister
T h ö n e

Der Oberstadtdirektor Mülheim a. d. Ruhr, den 18.5.1962
H.

Umstehenden Auszug erhält das
Vermessungs- und Katasteramt
hier

zur gefl. Kenntnis.

IA
